

## **Vertreterversammlung fordert vollständige Anerkennung der Gesprächspsychotherapie als Richtlinienverfahren**

Die Vertreterversammlung der LPK hat am 10. Mai 2006 folgende Resolution verabschiedet:

Die LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz begrüßt, dass der G-BA die Diskussion zur Novellierung der PTR eingeleitet hat. Damit wird der Notwendigkeit und unserer langjährigen Forderung Rechnung getragen, die Anwendung von weiteren Verfahren sozialrechtlich zu verankern, die inzwischen gleichrangig zu den bisherigen Richtlinienverfahren für die vertiefte Ausbildung zum PP bzw. KJP entsprechend der APPrO für PP bzw. KJP Geltung haben. Überlegungen zu neuen Kriterien für den Nachweis von indikationsbezogenen Nutzen, medizinischer Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit nach Maßgabe der Verfahrensordnung des G-BA müssen dazu führen, dass dieses Anerkennungsverfahren einer sachgerechten Prüfung unterzogen wird.

Gesprächspsychotherapie ist ein national und international anerkanntes Psychotherapieverfahren. Der Begründer der Gesprächspsychotherapie, Carl Rogers, zählt zu den Pionieren der empirischen Psychotherapieforschung. Die Wirksamkeit der Gesprächspsychotherapie ist seit langem für ein breites Spektrum von psychischen Erkrankungen nachgewiesen. Sie wird laufend mit internationalen Forschungsergebnissen weiter untermauert. Die Gesprächspsychotherapie wird in Deutschland seit Jahren erfolgreich in der ambulanten und stationären Versorgung eingesetzt. Sie zählt zu den zentralen Behandlungsverfahren in Beratungsstellen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Die LPK Rheinland-Pfalz erinnert daran, dass sich ihr Vorstand bereits mehrfach für ein zügiges Verfahren und für die volle leistungsrechtliche Anerkennung der Gesprächspsychotherapie im Rahmen der GKV ausgesprochen hat. Sie erneuert ihre Erwartung, dass dieses versorgungsrelevante, in der Profession verbreitete psychotherapeutische Verfahren auch im Interesse vieler Patientinnen und Patienten endlich in die vertragliche Versorgung integriert wird.

Allgemein vertritt die LPK die Auffassung, dass eine Differenzierung der Anerkennung von wissenschaftlich anerkannten psychotherapeutischen Verfahren nach Altersgruppen bzw. nach den beiden Heilberufen PP und KJP fachlich und rechtlich nicht haltbar ist und verweist dabei auf das Urteil des OVG Bremen vom 12.2. 02 zur umfassenden Geltung eines wissenschaftlich anerkannten Verfahrens (Az. -1 A 270/01) sowie eine entsprechende BSG-Entscheidung vom 6.11.2002, in der zur Anerkennung der Fachkunde (§95c SGB V) klargestellt wird: „Weder das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) noch das Psychotherapeutengesetz (PsychThG) unterscheiden zwischen Behandlung von Kindern und Jugendlichen einerseits und Erwachsenen andererseits.“

